



Gemeinde Zams

Protokoll

über die

11. öffentliche Sitzung des Gemeinderates im Jahre 2019 am 16.12.2019

Ort: Gemeindeamt Zams, großer Sitzungssaal

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 19:30 Uhr (inkl. nicht öffentlicher Teil)

Anwesende:

Bgm. Mag. Geiger Siegmund, Vzbgm. Reheis Josef, Fritz Hildegard, Grüner Andreas, Kohler Christian, Schönherr Theresia, Traxl Dominik, Wolf Christoph; Frank Herbert, Rudig Armin, Zotz Stefan;

Venier Mathias, Hammerl Caroline, DI Pesjak Walter (ab 18:55 Uhr);

Anwesende Ersatzmitglieder zum Gemeinderat: Abler Stefan

Nicht anwesende Gemeinderäte (entschuldigt): Köck Christoph, Seppi Johannes;

Nicht anwesende Gemeinderäte (unentschuldigt): ---

Protokollführer: AL Mag. Trenker Stefan

Tagesordnung:

- 1) Genehmigung und Unterfertigung des Sitzungsprotokolls der GR-Sitzung vom 18.11.2019.
- 2) Beschlussfassung über Angelegenheiten des Raumordnungs- und Wirtschaftsausschusses.
- 3) Berichte, Anträge und Beschlussfassung über Angelegenheiten des Sport-, Kultur- und Jugendausschusses.
- 4) Berichte, Anträge und Beschlussfassung über Angelegenheiten des Wohnungs-, Gesundheits- und Sozialausschusses.
- 5) Beschlussfassung über Angelegenheiten des Überprüfungsausschusses.
- 6) Beratung und Beschluss über die Neuerlassung der Hundesteuerverordnung.
- 7) Beratung und Beschluss über die Festsetzung der ab 01.01.2020 geltenden Gemeindesteuern, abgaben, -gebühren und sonstigen Entgelte.
- 8) Beratung und Beschluss über der Erlassung der Waldumlage 2020.
- 9) Beratung und Beschluss über den Abschluss diverser Verträge (Grundtausch Mutterhaus, Grundstücksvermietung St.Vinzenz Betriebs GmbH)
- 10) Verschiedene Berichte.
- 11) Anträge, Anfragen, Allfälliges.
- 12) Vertrauliches (u.a. Personalangelegenheiten).

Der Bgm. begrüßt die Anwesenden und stellt die Vollzähligkeit und Beschlussfähigkeit fest.

Zu Pkt. 1) Genehmigung und Unterfertigung des Sitzungsprotokolls der GR-Sitzung vom 18.11.2019.

Beschlussfassung: Zustimmung zum Protokoll vom 18.11.2019.

Ergebnis: 11 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen wg. Nichtanwesenheit.

Zu Pkt. 2) Beschlussfassung über Angelegenheiten des Raumordnungs- und Wirtschaftsentwicklungsausschusses.

Obmann Grüner berichtet von der Sitzung vom 03.12.2019.

- a) Auflage und Erlassung der Änderung des Flächenwidmungsplanes EKZ Grissemann GmbH

Die Firma Grissemann Gesellschaft m.b.H. ersucht um Anhebung der Kundenfläche bei der bestehenden Sonderfläche Einkaufszentrum, Betriebstyp B, Hauptstraße 150, auf eine Kundenfläche von insgesamt 17.442 m². Die Kundenfläche für Lebensmittel mit 5.120 m² bleibt unverändert. Die derzeitige Kundenfläche beträgt (nach rechtskräftiger Flächenwidmung der durchgeführten Flächenwidmungsplanänderung vom September 2019) insgesamt 15.836 m². Mit der beantragten Flächenwidmung erhöht sich die Kundenfläche damit um 1.606 m².

Beschlussfassung: Erlassung der nachstehenden Verordnung

Ergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Zams beschließt in seiner Sitzung vom 16. Dezember 2019 zu Tagesordnungspunkt 2 gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBL. Nr. 101, idgF, den vom Planer Planalp ausgearbeiteten Entwurf vom 16. Oktober 2019, mit der Planungsnummer 630-2019-00007, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Zams im Bereich 540, 416/6, 416/5, 412/55 KG 84015 Zams (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Zams vor:

Umwidmung – EKZ Fa. Grissemann GmbH.

Grundstück 412/55 KG 84015 Zams, rund 661 m², von Sonderfläche Einkaufszentrum § 49, Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Betriebstyp B mit zulässigen Höchstausmaß der Kundenfläche von 15.223m², wobei das zulässige Höchstausmaß der Kundenfläche, auf der Lebensmittel angeboten werden dürfen, 5.120m² beträgt, Betriebstyp: B, Kundenfläche: 15223 m², Kundenfläche Lebensmittel: 5120 m²

in Sonderfläche Einkaufszentrum § 49, Festlegung Zähler: 4, Festlegung Erläuterung: Betriebstyp B mit einem zulässigen Höchstausmaß der Kundenfläche von 17.442 m², wobei das zulässige Höchstausmaß der Kundenfläche, auf der Lebensmittel angeboten werden dürfen, 5.120 m² beträgt, Betriebstyp: B, Kundenfläche: 17442 m², Kundenfläche Lebensmittel: 5120 m²

weitere Grundstück 416/5 KG 84015 Zams, rund 1400 m², von Sonderfläche Einkaufszentrum § 49, Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Betriebstyp B mit zulässigen Höchstausmaß der Kundenfläche von 15.223m², wobei das zulässige Höchstausmaß der Kundenfläche, auf der Lebensmittel angeboten werden dürfen, 5.120m² beträgt, Betriebstyp: B, Kundenfläche: 15223 m², Kundenfläche Lebensmittel: 5120 m² in Sonderfläche Einkaufszentrum § 49, Festlegung Zähler: 4, Festlegung Erläuterung: Betriebstyp B mit einem zulässigen Höchstausmaß der Kundenfläche von 17.442 m², wobei das zulässige Höchstausmaß der Kundenfläche, auf der Lebensmittel

angeboten werden dürfen, 5.120 m² beträgt, Betriebstyp: B, Kundenfläche: 17442 m², Kundenfläche Lebensmittel: 5120 m²

weitere Grundstück 416/6 KG 84015 Zams, rund 1470 m², von Sonderfläche Einkaufszentrum § 49, Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Betriebstyp B mit zulässigen Höchstausmaß der Kundenfläche von 15.223m², wobei das zulässige Höchstausmaß der Kundenfläche, auf der Lebensmittel angeboten werden dürfen, 5.120m² beträgt, Betriebstyp: B, Kundenfläche: 15223 m², Kundenfläche Lebensmittel: 5120 m² in Sonderfläche Einkaufszentrum § 49, Festlegung Zähler: 4, Festlegung Erläuterung: Betriebstyp B mit einem zulässigen Höchstausmaß der Kundenfläche von 17.442 m², wobei das zulässige Höchstausmaß der Kundenfläche, auf der Lebensmittel angeboten werden dürfen, 5.120 m² beträgt, Betriebstyp: B, Kundenfläche: 17442 m², Kundenfläche Lebensmittel: 5120 m²

weitere Grundstück 540 KG 84015 Zams, rund 141 m², von Freiland § 41

in Sonderfläche Einkaufszentrum § 49, Festlegung Zähler: 4, Festlegung Erläuterung: Betriebstyp B mit einem zulässigen Höchstausmaß der Kundenfläche von 17.442 m², wobei das zulässige Höchstausmaß der Kundenfläche, auf der Lebensmittel angeboten werden dürfen, 5.120 m² beträgt, Betriebstyp: B, Kundenfläche: 17442 m², Kundenfläche Lebensmittel: 5120 m²

sowie

rund 29559 m², von Sonderfläche Einkaufszentrum § 49, Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Betriebstyp B mit zulässigen Höchstausmaß der Kundenfläche von 15.223m², wobei das zulässige Höchstausmaß der Kundenfläche, auf der Lebensmittel angeboten werden dürfen, 5.120m² beträgt, Betriebstyp: B, Kundenfläche: 15223 m², Kundenfläche Lebensmittel: 5120 m² in Sonderfläche Einkaufszentrum § 49, Festlegung Zähler: 4, Festlegung Erläuterung: Betriebstyp B mit einem zulässigen Höchstausmaß der Kundenfläche von 17.442 m², wobei das zulässige Höchstausmaß der Kundenfläche, auf der Lebensmittel angeboten werden dürfen, 5.120 m² beträgt, Betriebstyp: B, Kundenfläche: 17442 m², Kundenfläche Lebensmittel: 5120 m²

Personen, die in der Gemeinde Zams ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Zams eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

b) Auflage und Erlassung 1. Änderung Flächenwidmungsplan Unterer Auweg - Kofler

Für die Ansiedlung des Betriebsgebäudes der Firma Gebrüder Kofler GmbH wurde am Unteren Auweg im Jahr 2018 eine Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes (als Sonderfläche mit Teilfestlegungen gem. § 51 TROG 2016) vorgenommen. Als Begründung für die nunmehr geplante Änderung der Flächenwidmung wird vom Planer folgende Begründung angegeben: Im Zuge der Bearbeitung des Objektes wurde festgestellt, dass eine Pfahlgründung des südseitigen Anlieferungsbereiches wirtschaftlicher ist als eine Auskragung. Beim ursprünglichen Projekt wurde auf die Verbauung des betreffenden Bereiches aus eben diesen statischen Gründen verzichtet. Da sich nun diese Situation geändert hat, ist eine Verbauung des

betreffenden Bereiches wirtschaftlich vertretbar und zur Wahrung der Zukunftssicherheit (zusätzliche Büroarbeitsplätze) sinnvoll.

Reheis: er unterstreicht, dass die Anpassung wegen einer geringfügigen Erweiterung im Südosten der Liegenschaft notwendig ist.

Beschlussfassung: Erlassung der nachstehenden Verordnung

Ergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Zams beschließt in seiner Sitzung vom 16. Dezember 2019 zu Tagesordnungspunkt 2 gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Planer Planalp ausgearbeiteten Entwurf vom 13. November 2019, mit der Planungsnummer 630-2019-00010, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Zams im Bereich 2652/22, 2652/32, 420, 2223, 424, 419, 2901 KG 84015 Zams (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Zams vor: Umwidmung – Betriebsgebäude Fa. Kofler GmbH.

Grundstück 2223 KG 84015 Zams, rund 3283 m², von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 2

in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 2

sowie alle UG (laut planlicher Darstellung), rund 1076 m², in Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

sowie alle UG (laut planlicher Darstellung), rund 2207 m², in Freiland § 41

sowie EG (laut planlicher Darstellung), rund 2207 m², in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz / Manipulationsfläche ohne Gebäude

sowie EG (laut planlicher Darstellung), rund 1076 m², in Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

sowie ab 1.OG (laut planlicher Darstellung), rund 2207 m², in Freiland § 41

sowie ab 1.OG (laut planlicher Darstellung), rund 1076 m², in Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

weitere Grundstück 2652/22 KG 84015 Zams, rund 9766 m², von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 2

in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 2

sowie alle UG (laut planlicher Darstellung), rund 442 m², in Freiland § 41

sowie alle UG (laut planlicher Darstellung), rund 2345 m², in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz / Manipulationsfläche ohne Gebäude

sowie alle UG (laut planlicher Darstellung), rund 6978 m², in Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

sowie EG (laut planlicher Darstellung), rund 6978 m², in Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

sowie EG (laut planlicher Darstellung), rund 2787 m², in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz / Manipulationsfläche ohne Gebäude

sowie

ab 1.OG (laut planlicher Darstellung), rund 6978 m², in Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)
sowie ab 1.OG (laut planlicher Darstellung), rund 2787 m², in Freiland § 41
weitere Grundstück 2652/32 KG 84015 Zams, rund 9764 m², von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 2
in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 2
sowie alle UG (laut planlicher Darstellung), rund 3708 m², in Freiland § 41
sowie alle UG (laut planlicher Darstellung), rund 1892 m², in Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)
sowie alle UG (laut planlicher Darstellung), rund 4164 m², in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz / Manipulationsfläche ohne Gebäude
sowie EG (laut planlicher Darstellung), rund 7691 m², in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz / Manipulationsfläche ohne Gebäude
sowie EG (laut planlicher Darstellung), rund 181 m², in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Kapelle
sowie EG (laut planlicher Darstellung), rund 1892 m², in Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)
sowie ab 1.OG (laut planlicher Darstellung), rund 1892 m², in Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)
sowie ab 1.OG (laut planlicher Darstellung), rund 7872 m², in Freiland § 41
weitere Grundstück 2901 KG 84015 Zams, rund 997 m², von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 2
in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 2
sowie alle UG (laut planlicher Darstellung), rund 435 m², in Freiland § 41
sowie alle UG (laut planlicher Darstellung), rund 557 m², in Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)
sowie alle UG (laut planlicher Darstellung), rund 5 m², in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz / Manipulationsfläche ohne Gebäude
sowie EG (laut planlicher Darstellung), rund 440 m², in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz / Manipulationsfläche ohne Gebäude
sowie EG (laut planlicher Darstellung), rund 557 m², in Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)
sowie ab 1.OG (laut planlicher Darstellung), rund 440 m², in Freiland § 41
sowie ab 1.OG (laut planlicher Darstellung), rund 557 m², in Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)
weitere Grundstück 419 KG 84015 Zams, rund 4234 m², von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 2
in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 2

sowie alle UG (laut planlicher Darstellung), rund 2284 m², in Freiland § 41
sowie alle UG (laut planlicher Darstellung), rund 1950 m², in Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)
sowie EG (laut planlicher Darstellung), rund 2284 m², in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz / Manipulationsfläche ohne Gebäude
sowie EG (laut planlicher Darstellung), rund 1950 m², in Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)
sowie ab 1.OG (laut planlicher Darstellung), rund 2284 m², in Freiland § 41
sowie ab 1.OG (laut planlicher Darstellung), rund 1950 m², in Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)
weitere Grundstück 420 KG 84015 Zams, rund 404 m², von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 2
in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 2
sowie alle UG (laut planlicher Darstellung), rund 404 m², in Freiland § 41
sowie EG (laut planlicher Darstellung), rund 404 m², in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz / Manipulationsfläche ohne Gebäude
sowie ab 1.OG (laut planlicher Darstellung) rund 404 m² in Freiland § 41
weitere Grundstück 424 KG 84015 Zams, rund 639 m², von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 2
in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 2
sowie alle UG (laut planlicher Darstellung), rund 484 m², in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz / Manipulationsfläche ohne Gebäude
sowie alle UG (laut planlicher Darstellung), rund 154 m², in Freiland § 41
sowie EG (laut planlicher Darstellung), rund 639 m², in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz / Manipulationsfläche ohne Gebäude
sowie ab 1.OG (laut planlicher Darstellung), rund 639 m², in Freiland § 41
Personen, die in der Gemeinde Zams ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Zams eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

c) Auflage und Erlassung der 1. Änderung des Bebauungsplan B25 Unterer Auweg - Kofler

Im Konnex mit der zuvor beschlossenen Änderung des Flächenwidmungsplanes ist auch der bestehende Bebauungsplan an zu passen.

Beschlussfassung: Erlassung der nachstehenden Verordnung.

Ergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Zams beschließt in seiner Sitzung am 16.12.2019 zu Tagesordnungspunkt 2 gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den vom Büro PLAN ALP Ziviltechniker GmbH. ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Grundstück Nr. 2223, 424, 2901, 419, 2652/32, 2652/22, 420, KG Zams durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

d) Auflage und Erlassung der 1. Änderung des Bebauungsplan + erg. BBPl B6 Bahnstraße - Summerauer

Für die Erweiterung des Objektes ist die Anpassung des Bebauungsplanes notwendig. Die ursprünglich an der Westfassade vorgesehene Freitreppe wurde seitens des Bauherrn wieder fallen gelassen.

Reheis: im Jahre 2015 wurde ein für den Planungsbereich geltender Bebauungsplan erlassen. Die gegenständliche Änderung des Bebauungsplans bezieht sich allerdings nur auf die Liegenschaft des Antragstellers. Neu ist, dass auch die Nebengebäude örtlich fixiert sind.

Beschlussfassung: Erlassung der nachstehenden Verordnung.

Ergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Zams beschließt in seiner Sitzung am 16.12.2019 zu Tagesordnungspunkt 2 gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Büro PLAN ALP Ziviltechniker GmbH. ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Grundstück Nr. 141, KG Zams durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

GR Wolf verlässt um 18:15 Uhr den Raum.

e) Auflage und Erlassung der Änderung des Flächenwidmungsplans Hinterfeld – Wirtschaftsgebäude Wolf

Der Widmungswerber, Wolf Christoph, Unterengere 73, 6511 Zams, hat im Bereich Hinterfeld auf der Gp. 1438/2 ein Stallgebäude mit Geräteraum und Futterlager im Freiland errichtet, welches derzeit als „Gebäude vorübergehenden Bestandes“ genehmigt ist. Nach dem Erwerb des Grundstückes und der Umsetzung entsprechender Hochwasserschutzmaßnahmen ist eine Sonderflächenwidmung des Bestandsgebäudes geplant.

Beschlussfassung: Erlassung der nachstehenden Verordnung.

Ergebnis: 13 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Zams beschließt in seiner Sitzung vom 16. Dezember 2019 zu Tagesordnungspunkt 2 gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, vom Planer Planalp

ausgearbeiteten Entwurf vom 12. November 2019, mit der Planungsnummer 630-2019-00002, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Zams im Bereich 1438/2 KG 84015 Zams (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Zams vor: Umwidmung – Landw. Wirtschaftsgebäude Wolf, Hinterfeld

Grundstück 1438/2 KG 84015 Zams, rund 207 m², von Freiland § 41

in Sonderfläche sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 7, Festlegung Erläuterung: Wirtschaftsgebäude

Gleichzeitig wurde gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

GR Wolf betritt um 18:20 Uhr wieder den Raum.

Zu Pkt. 3) Berichte, Anträge und Beschlussfassung über Angelegenheiten des Sport-, Kultur- und Jugendausschusses.

Obmann Vzbgm. Reheis berichtet von der Sitzung vom 21.11.19:

- a) Div. Saal Benutzungen: abgelehnt wurde eine private Anfrage für eine Theatervorführung im Kultursaal, genehmigt wurde dem Verein Barfuß Nairobi die Benützung des Turnsaales NMS für das Hallenfußball Turnier.
- b) Der traditionelle Neujahrshuangart findet am 11.01.20 im Kultursaal statt.
- c) Der Ausschuss ist mit Nachdruck dabei, das Projekt Zeitzeugeninterviews für 2020 zuwege zu bringen.
- d) Der Kirchtage 2019 wurde aufgrund der Umstellung auf „plastikfrei“ mit einem Abgang von € 700,00 abgerechnet.
- e) Hinsichtlich des Fun Park laufen die Gespräche mit der Stadt Landeck.
- f) Jugendgemeinderat – GR Wolf:
 - Das Indoorkino war lt. den Rückmeldungen eine gelungene Veranstaltung.
 - Der Weihnachtsmarkt sowie der Nikolaus Einzug samt Begleitprogramm, beides in der Riefe, waren sehr gut besuchte Veranstaltungen.Bgm: gratuliert den Organisatoren und Durchführenden zu diesen beiden gelungenen Veranstaltungen. Solche Veranstaltungen beleben das Dorfgeschehen.
Venier: er schließt sich dieser Meinung an.

Zu Pkt. 4) Berichte, Anträge und Beschlussfassung über Angelegenheiten des Wohnungs-, Gesundheits- und Sozialausschusses.

Obfrau Schönherr berichtet:

Das am 09.12.2019 stattgefunden Essen für die ehrenamtlichen Helfer erfreut sich reger Anteilnahme und einer guten Resonanz.

Zu Pkt. 5) Beschlussfassung über Angelegenheiten des Überprüfungsausschusses.

Obmann Zotz berichtet von der am 11.12.19 ohne Beanstandung stattgefundenen Belegprüfung.

Zu Pkt. 6) Beratung und Beschluss über die Neuerlassung der Hundesteuerverordnung.

Die geltende Hundesteuerverordnung ist hinsichtlich der Befreiungstatbestände umfassend und gleichzeitig wenig konkret. Daher wurde in Anlehnung an die Mustervorlage des Landes die Hundesteuerverordnung, versehen mit den für 2020 geltenden Sätzen, neu gefasst. Gänzlich befreit sind lediglich Assistenz- und Therapiehunde.

Beschlussfassung: Zustimmung zur nachstehenden Verordnung.

Ergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen.

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Zams vom 16.12.2019 über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2018, und des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, wird verordnet:

§ 1

Hundesteuer

Die Gemeinde Zams erhebt eine Hundesteuer.

§ 2

Steuersätze, Steuerbefreiung

(1) Die Hundesteuer beträgt für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, für einen Hund pro Jahr 80,00 Euro, für den zweiten Hund pro Jahr (zusätzlich) 160,00 Euro und für jeden weiteren Hund pro Jahr (zusätzlich) 250,00 Euro.

(2) Für Wachhunde und für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Hundesteuer pro Jahr 45,00 Euro.

(3) Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz ist keine Hundesteuer zu entrichten.

§ 3

Entstehen und Erlöschen des Abgabensanspruches

Der Abgabensanspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres. Endet die Hundehaltung unterjährig, so erlischt der Abgabensanspruch hinsichtlich jener Kalendermonate, die dem Kalendermonat folgen, in dem die Hundehaltung geendet hat. Der Halter des Hundes hat für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgebliche Umstände umgehend der Gemeinde zu melden.

§ 4

Vorschreibung

Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt jeweils zum Beginn des 2. Quartals jeden Jahres, zum Vorschreibungstermin 15.04..

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet. Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuerverordnung vom 07.05.2012 außer Kraft.

Zu Pkt. 7) Beratung und Beschluss über die Festsetzung der ab 01.01.2020 geltenden Gemeindesteuern, abgaben, -gebühren und sonstigen Entgelte.

Im Finanzausschuss vom 31.10.2019 wurde über die Festsetzung der für 2020 geltenden Sätze beraten. Fest zu halten ist, dass mit Ausnahme des Wirtschaftsbetriebes Müllentsorgung bei sämtlichen Wirtschaftsbetrieben für 2019 – teils beträchtliche – Abgänge hingenommen werden müssen. Trotzdem hat sich der Ausschuss für eine Anpassung nur im Ausmaß der Indexerhöhung bzw. erforderlichenfalls im Ausmaß der Landesvorgaben ausgesprochen.

Reheis: die Abgangssteigerung resultiert zum erheblichen Teil aus den beträchtlichen Infrastrukturinvestitionen. Langfristig wird die Gemeinde aber – wohl mit Ausnahme des Kindergartens – bei den Wirtschaftsbetrieben trachten müssen, kostendeckend zu wirtschaften.

Bgm: zum Kindergartenabgang ist anzumerken, dass aufgrund des vor Jahren gefällten Beschlusses zur Umstellung auf eines Ganztages- und Ganzjahreskindergarten dem Gemeinderat auch klar war, dass dies mit erheblichen Mehrkosten einhergeht. Gleichzeitig wollte man den Eltern aber auch moderate Entgelte anbieten, sodass die Abgangsentwicklung nachvollziehbar ist. Was den bereits mehrfach andiskutierten Ausbau des Kindergartens anbelangt, hat sich der Finanzausschuss dafür ausgesprochen, diese finanzielle Großprojekt nur wohlvorbereitet und damit nicht mehr 2020 in Angriff zu nehmen. Es bedarf einer überlegten Planung und auch eines abgestimmten Ausschreibungstermins für die Bauausführung, um preislich bei der Umsetzung nicht „aus dem Ruder“ zu laufen.

Frank: die steigende Abgangstendenz ist zu beobachten. Die Anpassung um die laufende Indexsteigerung ist jedenfalls gerechtfertigt. Positiver Ausreiser ist die Müllsparte. Dass die angebotene Dienstleistung rund um den Kindergarten erhebliche Kosten verursacht ist hinlänglich bekannt. Tatsache ist aber auch, dass diese Dienstleistung sehr stark nachgefragt wird.

Venier: die hohen Investitionen korrelieren mit den steigenden Abgängen. Bei den Sparten Wasser und Kanal hat die IKB im Rahmen einer Kontrolle aber eine hohe Netzqualität bescheinigt. Für die Zukunft sollte wieder vermehrt auf laufende Investitionen im Bereich Straßenerhaltung getrachtet werden, wenngleich insgesamt Augenmaß notwendig ist. Die aktuelle Anpassung der Gebühren- und Abgabensätze ist zumutbar. Zur Kenntnis nehmen wird man müssen, dass der Kindergarten finanzielle betrachtet weiterhin erhebliche Abgänge mit sich bringen wird.

Beschlussfassung: Zustimmung zur beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Verordnung (Beilage).

Ergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen.

Zu Pkt. 8) Beratung und Beschluss über der Erlassung der Waldumlage 2020.

Seitens des Landes wurden mit Wirksamkeit ab 01.01.2020 die einheitlichen Hektarsätze, welche die Grundlage für die Erhebung der Umlage sind, neu festgesetzt. Auf Basis der Verordnung der Tiroler Landesregierung, LGBI.Nr. 143/2019, sind dies: für den Wirtschaftswald € 22,23 und für den Schutzwald im Ertrag € 11,12 sowie für den Teilwald im Ertrag € 16,67.

Beschlussfassung: Zustimmung zur nachstehenden Verordnung.

Ergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen.

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Zams vom 16.12.2019 über die
Festsetzung einer Waldumlage

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 144/2018, wird zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher verordnet:

§ 1

Waldumlage, Umlagesatz

Die Gemeinde Zams erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 100% v.H. der von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 04.12.2019, LGBl. Nr. 143/2019, festgesetzten Hektarsätze fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2020 in Kraft.

Zu Pkt. 9) Beratung und Beschluss über den Abschluss diverser Verträge (Grundtausch Mutterhaus, Grundstücksvermietung St.Vinzenz Betriebs GmbH)

a) Punktation Grundtausch Mutterhaus

Im Bereich Perdann ist im Zusammenhang mit dem geplanten Bauvorhaben Pathologie/Schwerpunktpflege zwischen dem Bauherren Mutterhaus und der Gemeinde Zams ein Grundtausch angedacht. Die Gemeinde gibt eine Tauschfläche von 362 m² im Bereich des Radweges (Gp. 2665/20) und erhält im Gegenzug eine gleich große Fläche im Bereich Innstraße – östlich des Areals des Abwasserverbandes (Gp. 2046/5).

Beschlussfassung: Zustimmung zum beiliegenden Punktationsentwurf V 2.0-291119.

Ergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen.

GR Pesjak nimmt an der Sitzung teil.

b) Mietvertrag St.Vinzenz Betriebs GmbH

Die Gemeinde ist Eigentümerin der Bp. 77. Dieses etwas über 400 m² große Grundstück ist an der Auffahrt zum Krankenhaus gelegen und wird seit geraumer Zeit von der St.Vinzenz Betriebs GmbH angemietet. Der aktuelle Vertrag läuft mit 31.12.19 aus, wobei seitens der Mieterin um eine Verlängerung angesucht wurde. Der Gemeindevorstand hat sich für eine dreijährige Verlängerung ausgesprochen.

Beschlussfassung: Zustimmung zum beiliegenden Mietvertragsentwurf V 1.1 - 061219.

Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen.

c) LWL-Spleisarbeiten Notfalldienst

Mit der Fa. Kathrein, Prutz, wurde eine Übereinkunft für einen 24/7 Notfalldienst vereinbart. Vom AL wurde dazu ein Vereinbarungsentwurf verfasst.

Beschlussfassung: Zustimmung zum beiliegenden Vertragsentwurf.

Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen.

d) Kaufvertrag Jarosch

Die Gemeinde Zams hat mit dem Eigentümer der Gp. 1844/3 eine Kaufübereinkunft erzielt. Der entsprechende Kaufvertrag liegt vor.

Beschlussfassung: Zustimmung zum beiliegenden Kaufvertrag.

Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen.

Zu Pkt. 10) Verschiedene Berichte.

a) Neufassung Kurzparkzonenregelung Kindergarten Zams

Im Zuge der Erweiterung des Parkplatzes beim Kindergarten ist die Anpassung der bestehenden – für den westlichen Parkstreifen geltenden – Kurzparkzonenregelung notwendig.

Beschlussfassung: Zuerkennung der Dringlichkeit nach § 35 (3) TGO.

Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen.

Beschlussfassung: Erlassung der nachstehenden Verordnung.

Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen.

Gemäß § 60 der Tiroler Gemeindeordnung wird kundgemacht, dass der Gemeinderat von Zams in seiner Sitzung vom 16.12.2019 die Erlassung nachstehender straßenpolizeilicher Verordnung beschlossen hat:

Verordnung

Die Gemeinde Zams verfügt aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Zams vom 16.12.2019 gemäß §§ 43, 44 und 94d StVO 1960 zur Ordnung des ruhenden Verkehrs in nachfolgendem Bereich die Einrichtung einer Kurzparkzone gemäß den Bestimmungen des § 25 StVO 1960:

Für den westlichen Parkstreifen des auf der Gp. 1/5 liegenden Parkplatz westlich des Seniorenzentrums Zams-Schönwies bzw. des Kindergarten Zams, welcher begrenzt wird im Norden von der Erschließungsstraße Tramsweg, im Osten vom Grundstück Gp 1/6, im Westen von der entlang des Kindergartens verlaufenden Zugangsstraße und im Süden durch eine verbleibende Grünfläche (Erdwall).

Kundmachung:

Verkehrszeichen:

§ 52 lit. a Zif. 13 d StVO 1960
“Kurzparkzone”, “Parkdauer 90 min”
Format 63 x 48 cm

§ 54 Abs 1 StVO 1960
Zusatztafel mit der Aufschrift:
“Werktags: Mo-Fr. 07 – 18 h”
Format 23 x 48 cm

§ 54 Abs 1 StVO 1960 Zusatztafel mit dem Hinweiszeichen:

“110 m ↔”
Format 23 x 48 cm

Standorte:

- 1) Am südlichen Beginn des westlichen Parkstreifens des Parkplatzes, samt Zusatztafeln.
- 2) Am nördlichen Beginn des westlichen Parkstreifens des Parkplatzes, bei der Einfahrt Tramsweg, samt Zusatztafeln.

Allfällige dieser Verordnung entgegenstehende frühere andere Verfügungen werden hiermit aufgehoben.

b) Weg- und Straßenfläche Tramsweg - Inkamerierung und Abwicklung nach § 15 LTG

Im Zuge des BV Stoll im Bereich Tramsweg wurde mit dem Firmeninhaber vereinbart, dass dieser einen Streifen zwecks Straßenverbreiterung und ebenso einen internen Erschließungsweg zur B171 an die Gemeinde abtritt.

Beschlussfassung: Zuerkennung der Dringlichkeit nach § 35 (3) TGO.

Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen.

Beschlussfassung: Erlassung der nachstehenden Verordnung.

Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen.

Im Bereich Hauptstraße - Tramsweg wird zur Sicherstellung eines Aufschließungsweges - ausgehend vom Tramsweg zur B171 - sowie zur Verbreiterung der Zufahrtsstraße zum Kindergarten/Tramsweg nachfolgende Transaktion vorgenommen.

Teilfläche	Flächenausmaß m ²	Abtrennung aus Gp.	Vereinigung mit Gp.
1	43	1/1	2897
2	94	1/1	2897

Der Gemeinderat von Zams hat in seiner Sitzung vom 16.12.2019 den Beschluss gefasst, gemäß Vermessungsurkunde DI Ralph Krieglsteiner, GZ 9239 G, nachfolgenden Flächentransaktionen samt den zugehörigen Widmungen die Zustimmung zu erteilen:

V e r o r d n u n g

Gemäß § 60 der Tiroler Gemeindeordnung iVm § 68 der Tiroler Gemeindeordnung iVm § 13 des Tiroler Straßengesetzes werden unter Bezugnahme auf die Vermessungsurkunde DI Ralph Krieglsteiner, GZ 9239, die nachfolgend genannten Teilflächen von ihren jeweiligen Ursprungspartellen abgetrennt und in der Gp. 2897 (Öffentliches Gut) vereinigt:

Teilfläche	Flächenausmaß m ²	Abtrennung aus Gp.	Vereinigung mit Gp.
1	43	1/1	2897
2	94	1/1	2897

Damit werden diese Teilflächen zur Gemeindestraße erklärt und als öffentliches Gut der Gemeinde Zams gewidmet (Inkamerierung).

Die Verfahrensabwicklung erfolgt nach den Bestimmungen des § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz.

c) Finanzielle Unterstützung - Infoeck Oberland

Im Rahmen der Bürgermeisterkonferenz vom 28.10.19 wurde dort für die Weiterführung und damit Unterstützung dieser Einrichtung geworben und dies auch einhellig mitgetragen.

Kohler: er regt an, dass diese Einrichtung verstärkt auch in Zams beworben werden soll.

Beschlussfassung: Der Gemeinderat von Zams beschließt in seiner Sitzung vom 16.12.2019 mit 15 Ja-Stimmen bei 0 Nein-Stimmen beschlossen, das „InfoEck Oberland“ mit einem jährlichen Betrag von € 0,25 pro Einwohner laut jeweils aktueller Registerzählung in den Jahren 2020 bis 2022 zu unterstützen. Die Bezirkshauptmannschaft Landeck wird ermächtigt, den Betrag bei den Abgabenertragsanteile einbehalten zu lassen.

Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen.

d) Ausbuchung aufgelaufener Rückstände

Großteils aus dem Titel Mahngebühren weisen diverse Abgabenschuldner Rückstände auf, welche vor der mit 01.01.2020 anstehenden Einführung VRV 2015 ausgebucht werden sollten. Diese Kleinbetragsforderungen sind verwaltungsökonomisch als nicht einbringlich zu betrachten.

Beschlussfassung: Der Gemeinderat von Zams beschließt, die gesammelten Forderungen von € 203,83 als uneinbringlich ab zu schreiben.

Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen.

Zu Pkt. 11) Anträge, Anfragen, Allfälliges

- a) Frank: er dankt dem Bürgermeister, den Fraktionen und der Verwaltung für die gute Zusammenarbeit.
- b) Venier: er dankt ebenso dem Bürgermeister, den Fraktionen und der Verwaltung für die gute Zusammenarbeit.
- c) Grüner: er berichtet von der jüngst stattgefundenen Generalversammlung der WKW Stanzertal. Im Zuge deren wurde die Auszahlung aufgelaufener Zinsen an die Eigentümer beschlossen.
- d) Fritz: sie ersucht, die Leitschiene bei der Abfahrt B171-Lötzweg zu verlängern.
- e) Reheis: er dankt dem Bürgermeister, den Fraktionen und der Verwaltung für die gute Zusammenarbeit.
- f) Bürgermeister: er dankt den Fraktionen, dem Gemeinderat und der Verwaltung für die gute Zusammenarbeit und wünscht allen Anwesenden ein besinnliches Weihnachtsfest sowie einen guten Start in das neue Jahr. 2020 sind angesichts anstehender Großprojekte markante Weichen für die weitere Entwicklung der Gemeinde zu stellen.

Zu Pkt. 12) Vertrauliches

Siehe gesondertes Protokoll.

Ende: 19:15 Uhr

Der Schriftführer:

Für den Gemeinderat: